

**Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 29.06.2020 - Az.: LLUR-G20/2018/041-043.

**Kreis Rendsburg-Eckernförde,**

**Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Gemeinde Oldenbüttel**

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum hat mit Datum vom 18.12.2018, zuletzt ergänzt am 29.05.2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume drei Genehmigungen nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-4,5 MW, mit einer Gesamthöhe von jeweils 199,9 m, jeweils einer Nabenhöhe von 125 m, jeweils einem Rotordurchmesser von 149,1 m und jeweils einer Nennleistung von 4.500 kW.

Die Vorhaben sollen auf folgendem Grundstücken realisiert werden:

WEA 1: 25557 Oldenbüttel, Gemarkung Oldenbüttel, Flur 7, Flurstück 150,

WEA 2: 25557 Hanerau-Hademarschen, Gemarkung Hademarschen, Flur 3,

 Flurstück 104,

WEA 3: 25557 Hanerau-Hademarschen, Gemarkung Hademarschen, Flur 3,

 Flurstück 113.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 2. Quartal 2021 geplant.

Für die geplanten Vorhaben sind drei Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. [1440](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl117s1440.pdf%27%5D)) erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), gestellt. Diesem Antrag wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte, entsprochen.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) wurde das beantragte Vorhaben bereits am 11.06.2019 im Amtsblatt, im Internet unter [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de), im UVP-Portal, in den örtlichen Tageszeitungen (Landeszeitung (SHZ) und Dithmarscher Landeszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der durchgeführten Behördenbeteiligung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreise Rendsburg-Eckernförde und der Oberen Naturschutzbehörde in Flintbek Nachforderungen vom Vorhabenträger gefordert. Diese betreffen insbesondere den Schutz der Zwergschwäne. Des Weiteren war die Verschiebung des Standortes der WEA 1 (G20/2018/041) um ca. 65 m in südwestlicher Richtung aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig.

Die Ergänzungen beziehen sich auf das ornithologische Gutachten, die artenschutzrechtliche Prüfung, den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht). Des Weiteren waren aufgrund der Standortverschiebung der WEA 1 die Anpassung des Schallgutachtens, der Schattenwurfberechnung und des Turbulenzgutachten notwendig.

Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV ist eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich, wenn in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Durch die Ergänzung des ornithologischen Gutachtens, der artenschutzrechtlichen Prüfung im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie der Verschiebung eines Anlagenstandortes könnten nachteilige Auswirkungen für Dritte bestehen, so dass diese Unterlagen hiermit erneut bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) wird das beantragte Vorhaben hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

* Angaben zu Emissionen und Immissionen,
* Angaben zur Emissionsminderung - Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
* Angaben zu Sicherheitseinrichtungen - Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
* Angaben zum Arbeitsschutz,
* Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
* Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten
* Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
* Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (Fachgutachten Vögel, Fachgutachten Fledermäuse),
* Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
* Ornithologisches Fachgutachten
* Fachgutachten Fledermäuse

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **21.07.2020 bis 20.08.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

* Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,

montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

ausschließlich nach Vereinbarung (🕿 04347/ 704-0 [vormittags] oder -215 oder –621;

* Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt,

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

mittwochs geschlossen

sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04871/ 36-307 oder -302);

**Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**

* Amt Mittelholstein, Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen,

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

mittwochs geschlossen

sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04871/ 36-0);

**Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**

* Amt Mitteldithmarschen, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf, Raum 21

Montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,

ausschließlich nach Vereinbarung (🕿 04832/ 9597-174)

**Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Handdesinfektion an einem bereitstehenden Desinfektionsspender. Der Zutritt erfolgt nur über den Seiteneingang des Verwaltungsgebäudes.**

**Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o. g. Dienstgebäude teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen. Es ist daher eine vorherige Terminabsprache unter den o. a. Telefonnummern erforderlich.**

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **21.07.2020 bis zum 21.09.2020**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert am 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42) zu beachten. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

* Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
* Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
* Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Donnerstag, der 29.10.2020 ab 10.00 Uhr im Ratssaal des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt** vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Landeszeitung (SHZ) und Dithmarscher Landeszeitung), im UVP-Portal und zusätzlich im Internet unter [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Bezug auf die aktuellen Hygienevorschriften wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer bei dem Erörterungstermin einen Mund-nasen-Schutz zu tragen hat.